Amtsgericht Saarlouis
Postfach 1130 · 66711 Saarlouis

Rechtsanwältin
Ottilia Solander
Prälat-Subtil-Ring 5
66740 Saarlouis

Amtsgericht Saarlouis
- Nachlassgericht -

Prälat-Subtil-Ring 10
66740 Saarlouis
Telefon: 06831/445-0
Telefax: 06831/445-210

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Fax	Datum
19/0308/65/SO/TG	06831/445-376	06831/445-154	02.04.2020

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Solander,

in der Nachlassangelegenheit

wird anliegender Beschluss zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizbeschäftigte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur gültig.

Sprechzeiten	**Parkmöglichkeiten**	**Bankverbindung**
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Mo,Di,Do 13.30 - 15.30 Uhr Das Nachlassgericht ist nachmittags geschlossen. **Internetadresse** www.ag-sls.saarland.de	**Öffentliche Verkehrsmittel**	IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

– Ausfertigung –

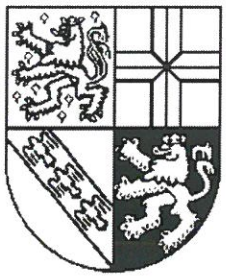

Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

In der Nachlassangelegenheit

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ottilia L. Solander, Prälat-Subtil-Ring 5, 66740 Saarlouis,

gegen

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht - Nachlassgericht - Saarlouis am 01.04.2020 durch den Richter am Amtsgericht beschlossen:

wird als Testamentsvollstrecker des Nachlasses der Erblasserin entlassen.

Gründe:

1.

Die Erblasserin setzte in dem handschriftlichen Testament vom 15.02.2019 die Antragstellerin, ihre Schwester zu ihrer Alleinerbin ein (vgl. Testament Bl.). Ferner ist der Antragsgegner in diesem Testament zum Testamentsvollstrecker bestimmt worden. Des Weiteren sind in dem Testament zwei Vermächtnisse in Form eines Geldbetrags in Höhe von jeweils 20.000,00 € zugunsten der Neffen der Erblasserin, , enthalten. Beide Vermächtnisse sind von der Alleinerbin aus ihrem Privatvermögen erfüllt worden (vgl. Bl. 30-35 d. A.).

Der Antragsgegner war von Beruf Rechtsanwalt. Er übte diesen Beruf als alleiniger Geschäftsführer der mit Sitz in aus. Am 16.12.2017 stellte er bei dem Amtsgericht - Insolvenzgericht – Saarbrücken einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Er begründete diesen Antrag damit, dass er seit Mai 2017 arbeitsunfähig erkrankt sei und aus diesem Grund die Kanzlei nicht weiterbetrieben werden könne, da sowohl die Akquise als auch die konzeptionelle Führung der Kanzlei allein ihm oblegen habe. Durch Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Saarbrücken vom 01.03.2018 wurde das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet (vgl. Bl. 147 f. der Insolvenzakte). Das Insolvenzverfahren dauert an.

Am 21.02.2019 erteilte die Erblasserin dem Antragsgegner eine „umfängliche Vollmacht" (Bl. 108 d. A.) mit folgendem Wortlaut:

Hiermit bevollmächtige ich meinen Nachbarn mich in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten,

insbesondere Willenserklärungen gegenüber Privaten, Behörden und Gerichten mit Wirkung für und gegen mich abzugeben. Er ist auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen und meiner Schwester Vollmachten zu entziehen.

Diese Vollmacht ist widerruflich. Der Widerruf hat gegenüber den Bevollmächtigten zu erfolgen. Bis zum Widerruf bleibt sie wirksam. Dies auch gegenüber Dritten.

Saarlouis, 21.02.19

Am 11.03.2019 erteilte die Erblasserin dem Ehemann der Erblasserin, eine umfassende Vollmacht zur Vermeidung einer gerichtlichen Betreuung (Bl. 133 ff. d. A.). Am Ende des mehrseitigen Vollmachtsformulars und vor der Unterschrift der Erblasserin (Vollmachtgeberin) und des Vollmachtnehmers befindet sich der handschriftliche Satz: „Alle sämtlichen vorherigen erteilten Vollmachten sind hiermit nichtig." Am 14.03.2019 erteilte die Erblasserin , eine Generalvollmacht (vgl. Bl. 130-132 d.A.).

Die Antragstellerin macht geltend,

sie fechte die Einsetzung des Testamentsvollstreckers nach § 2078 BGB an, da die Erblasserin sich in der Unparteilichkeit des Testamentsvollstreckers geirrt habe. Die Erblasserin sei sich auch nicht über die Kosten und die Funktion des Testamentsvollstreckers im Klaren gewesen. Der Antragsgegner habe das Testament vorabgefasst, das die Erblasserin lediglich abgeschrieben, aber nicht vorgelesen habe. Der Antragsgegner sei für die Testamentsvollstreckung auch nicht geeignet, da er mit seiner Anwaltskanzlei insolvent sei, so dass ihm die Besorgung von Vermögensangelegenheiten nicht mit dem notwendigen Vertrauen übertragen werden könne. Er habe die Insolvenz seiner Kanzlei damit begründet, dass er seit 2017 aufgrund eines Herzinfarkts und aufgrund Depressionen nicht mehr am Kanzleigeschäft teilgenommen habe und selbst in einem Rundschreiben mitgeteilt habe, dass ihm eine Aufnahme der Tätigkeit nach einhelliger Auffassung seiner Ärzte nicht mehr möglich sein werde. Aufgrund der depressiven Erkrankung sei eine regelrechte Verwaltung des Nachlasses durch den Antragsgegner nicht möglich. Der Antragsgegner sei aufgrund der bei ihm festgestellten Berufsunfähigkeit auch nicht mehr in der Lage, die Erbschaftsteuererklärung zu erstellen. Daneben habe der Antragsgegner das Vertrauen der Erblasserin verbraucht, da er während ihres Krankenhausaufenthalts im Februar 2019 ihre Küche entsorgt und ohne Vollmacht der Erblasserin einen Vertrag mit einem Pflegeheim unterzeichnet habe, obwohl die Erblasserin gerade nicht in ein Pflegeheim gewollt habe. Aufgrund dieses Vertrauensmissbrauchs habe die Erblasserin die dem Antragsgegner erteilte Vollmacht widerrufen. Sie habe nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen und habe ihn am 23.02.2019 ihres Zimmers im Marienhausklinikum in Dillingen verwiesen. Die Erblasserin habe ihren Willen dahin geändert, dass sie keinen Testamentsvollstrecker mehr haben wollte. Sie wollte das Testament wieder zurückerhalten und ein neues Testament errichten. Dies sei jedoch nach der Operation am Herzen in der kurzen Zeit bis zu ihrem Tod nicht mehr möglich gewesen.

Die Antragstellerin beantragt,

aus dem Amt des Testamentsvollstreckers zu entlassen.

Der Antragsgegner beantragt,

ihm ein Testamentsvollstreckerzeugnis auszuhändigen.

Der Antragsgegner trägt vor,

sein Amt als Testamentsvollstrecker habe mit der Annahme des Amtes begonnen. Es handele sich nicht um eine bloße Abwicklungsvollstreckung, da noch folgende Aufgaben zu erledigen seien: Zu den Aufgaben als Testamentsvollstrecker gehöre es, die Erbschaftssteuererklärung zu erstellen. Diesbezüglich sehe das Erbschaftssteuergesetz eine persönliche Haftung des Testamentsvollstreckers vor. Hinzu komme, dass der Testamentsvollstrecker auch rückständige Steuererklärungen zu erstellen habe, was auch bei der Erblasserin zutreffe, für welche noch Einkommenssteuererklärungen zu erstellen seien.

Der Antragsgegner trägt des Weiteren vor, die Erblasserin habe sich von ihm und der Antragstellerin in ein Altenheim abgeschoben gefühlt. Sie habe sich strikt geweigert, in ein Heim zu gehen, weshalb er den reservierten Platz in einem Altenheim wieder abgesagt habe. Die Erblasserin habe ihm während seiner Tätigkeit für sie vertraut. Sie habe ihm persönlich am 21.02.2019 eine umfängliche Vollmacht erteilt. Diese Vollmacht habe auch den Entzug der Vollmacht umfasst, die sie ihrer Schwester, der Antragstellerin erteilt hatte. Er habe Unterlagen an sich genommen und insgesamt sortiert und in acht Ordnern abgelegt. Er habe das Vermögen der Erblasserin fachkundig auf 500.00,00 € geschätzt. Er habe Einkommenssteuererklärungen der Erblasserin vorbereitet. Bei einer ersten Vorsprache von Herrn bei ihm habe ihm dieser eine Vorsorgevollmacht vorgelegt, die er nicht als ausreichend zur Herausgabe von Unterlagen angesehen habe. Bei einer zweiten

Vorsprache habe er aufgrund einer dann seines Erachtens hinreichenden Vollmacht die von ihm geforderten Unterlagen und Schlüssel herausgegeben. Allerdings habe er – seines Erachtens gesetzeskonform – die Herausgabe des Originaltestaments verweigert. Unverzüglich nachdem er von dem Tod der Erblasserin erfahren habe, sei er seiner Ablieferungspflicht nach § 2259 BGB nachgekommen. Er habe seine Rechtsanwaltsvollmacht aus gesundheitlichen Gründen zurückgegeben. Für die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker sei eine Anwaltszulassung nicht erforderlich. Es sei zutreffend, dass die aufgrund seines Wegfalls und des damit zusammenhängenden Umsatzrückgangs Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt habe. Er lebe in geordneten finanziellen Verhältnisse. Seine Ehefrau sei Apothekerin. Er beziehe eine Rente und verfüge über Mieteinnahmen. Er sei nicht vorbestraft. Er besitze die Ausbildung zum Fachanwalt für Erbrecht und habe die Prüfung zum zertifizierten Testamentsvollstrecker erfolgreich abgelegt. Er habe eine langjährige Erfahrung im Erbrecht und insbesondere im Bereich der Testamentsvollstreckung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat ergänzend eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes eingeholt (vgl. Bl. 25 d. A.) sowie die Insolvenzakte des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Saarbrücken beigezogen.

2.

Der Antrag der Antragstellerin auf Entlassung des Antragsgegners als Testamentsvollstrecker ist begründet.

Die in § 2227 BGB für die Entlassung des Testamentsvollstreckers geregelten Voraussetzungen sind erfüllt.

Nach dieser Vorschrift kann das Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um gesetzliche Regelbeispiele, die für die Entscheidung über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers nicht abschließend sind.

Die Entlassung des Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht erfordert materiell einen wichtigen Grund und formell den Antrag eines Beteiligten. Sie wird in der Regel gegen den Willen des Testamentsvollstreckers erfolgen und kann schon vor Beginn der Amtstätigkeit des Testamentsvollstreckers ausgesprochen werden (Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2016, § 2227, Rdnr. 2).

Der Testamentsvollstrecker kann entlassen werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat das Nachlassgericht unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des Erblassers (KG ErbR 2016, 222) und aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden (OLG Hamm FamRZ 1994, 1419). Dabei lässt ihm das Gesetz, wie das Wort „kann" zeigt, einen gewissen Beurteilungs- und Ermessensspielraum (Staudinger, a.a.o., Rdnr. 5).

Die Entlassung des Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht setzt eine **gültige Ernennung** voraus (RGZ 168, 177).

Im vorliegenden Fall liegt eine gültige Ernennung des Antragsgegners zum Testamentsvollstrecker vor (a). Die Antragstellerin hat die Entlassung beantragt (b). Schließlich bestehen zur Überzeugung des Gerichts zwei wichtige Gründe, welche die Entlassung des Antragsgegners als Testamentsvollstrecker gebieten (c) – (d).

a) **Die Ernennung des Antragsgegners zum Testamentsvollstrecker**

Die Erblasserin hat den Antragsgegner in dem handschriftlichen Testament vom 15.02.2019 zum Testamentsvollstrecker ernannt. Gründe für die Unwirksamkeit dieses unter den Vorgaben des § 2247 BGB errichteten eigenhändigen Testaments, das in der Beiakte 3 IV am 26.04.2019 eröffnet worden ist, wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.
Die Erblasserin hat dieses Testament bis zu ihrem Tod am nicht widerrufen.
Zwar hat die Erblasserin ihrem Schwager, , am 11.03.2019 eine Generalvollmacht ausgestellt. Trotz der durch die Generalvollmacht legitimierten Berechtigung des Herrn hat der Antragsgegner diesem jedoch das Testament vom 15.02.2019 nicht übergeben. Das Testament ist somit weiterhin im Besitz des Antragsgegners verblieben und behielt auf diese Weise seine Wirksamkeit, da es dem Zugriff der Erblasserin vorenthalten wurde. Da diese bis zu ihrem baldigen Tod am unabhängig von diesem Testament kein neues, aktuelleres Testament mehr errichtet hat – was möglich gewesen wäre und gemäß § 2254 BGB zum Widerruf des früheren Testaments vom 15.02.2019 geführt hätte - , ist das Testament vom 15.02.2019 mit der darin enthaltenen Ernennung des Antragsgegners zum Testamentsvollstrecker als maßgeblich anzusehen.
Die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers hat sich auch noch nicht vollständig erledigt. Auch wenn die beiden Vermächtnisse zugunsten der Neffen der Erblasserin bereits von der Alleinerbin erfüllt worden sind, muss der Testamentsvollstrecker zumindest noch den steuerlichen Pflichten nachkommen, soweit diese den Nachlass betreffen.

b) **Der Antrag auf Entlassung des Antragsgegners als Testamentsvollstrecker**

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 29.01.2020 (Bl. 125 d. A.) die Entlassung des Antragsgegners als Testamentsvollstrecker beantragt.

c) **Die Insolvenz und der Gesundheitszustand des Antragsgegners als wichtige Gründe i. S. v. § 2227 BGB**

Als wichtiger Grund, welcher die Entlassung des Antragsgegners rechtfertigt, sieht das Gericht zunächst das Insolvenzverfahren des Antragsgegners und die dazugehörigen Umstände an. Das Gericht sieht hierin den Grund der „Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung" als erfüllt an.
Die Entlassung wegen Unfähigkeit kann dann gerechtfertigt sein, wenn über das Vermögen des Testamentsvollstreckers das Insolvenzverfahren eröffnet wird (Staudinger, a.a.o., Rdnr. 11).
Vorliegend ist die Insolvenz über die von dem Antragsgegner als Geschäftsführer in Form einer GmbH betriebene Anwaltskanzlei am 01.03.2018 wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet worden. Das Insolvenzverfahren dauert an. Der Antragsgegner war im Vorfeld des von ihm selbst am 16.12.2017 beantragten Insolvenzverfahrens bereits seit Mai 2017 arbeitsunfähig erkrankt. Der Antragsgegner hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus gesundheitlichen Gründen zurückgegeben. Würdigt man diese schwierige finanzielle und gesundheitliche Situation des Antragsgegners einerseits, die angegebene Größenordnung von 500.000 € des Nachlasses der Erblasserin andererseits, so bestehen erhebliche Bedenken an der ordnungsmäßigen Geschäftsführung durch den ernannten Testamentsvollstrecker: Wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen bereits nicht mehr in der Lage ist, seine Kanzlei zu betreiben, und langfristig arbeitsunfähig ist, gleichzeitig über die Anwalts-GmbH das Insolvenzverfahren aus zwei Insolvenzgründen eröffnet worden ist, so kann er im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensabwägung nicht mit der erforderlichen Gewissheit als fähig zur Ausübung des hier im Streit stehenden Amtes eines Testamentsvollstreckers eingestuft werden. Die schlechte Gesundheit des Antragsgegners hat – nach seinem eigenen Vortrag – die Insolvenz der Anwalts-GmbH verursacht, da er über

Monate hinweg nicht arbeitsfähig war und seitdem auch nicht mehr geworden ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht hinreichend gesichert, dass er die verantwortungsvolle Aufgabe des Testamentsvollstreckers eines werthaltigen Nachlasses mit der hierfür erforderlichen gesundheitlichen Stabilität zuverlässig ausüben kann. Hinzu kommt die durch die Insolvenz der Anwalts-GmbH bestehende angespannte finanzielle Situation, welche bereits für sich gesehen es eher schwierig erscheinen lässt, dem Antragsgegner das Amt eines Testamentsvollstreckers mit seinen weitgehenden treuhänderischen Befugnissen anzuvertrauen. Das Nachlassgericht hat in diesem Zusammenhang auch eine Fürsorgepflicht für den Nachlass und die eingesetzte Erbin. In der Gesamtabwägung sieht das Gericht daher den Antragsgegner aufgrund der genannten Umstände vorliegend als unfähig zur ordnungsmäßigen Ausübung des Amts des Testamentsvollstreckers an.

d) <u>Das Verhalten des Antragsgegners vor dem Tod der Erblasserin als wichtiger Grund i. S. v. § 2227 BGB</u>

Der Antragsgegner hat darüber hinaus im Frühjahr 2019 in den Wochen vor dem Tod der Erblasserin ein Verhalten dieser gegenüber gezeigt, welches ebenfalls einen wichtigen Grund für eine Entlassung aus dem Amt des Testamentsvollstreckers darstellt.

Im Einzelnen: Der Antragsgegner hat von der Erblasserin am 21.02.2019 eine umfängliche Vollmacht erhalten (genauer Wortlaut s.o.). Aus der Formulierung der Vollmacht kann mit hoher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass der Antragsgegner aufgrund besonderer Sachkunde den Text selbst entworfen hat. Insbesondere fällt in diesem Zusammenhang auf, dass die Vollmacht nur gegenüber dem Bevollmächtigten, also dem Antragsgegner, widerruflich sein sollte. Unabhängig davon, dass diese Regelung rechtlichen Bedenken begegnet (vgl. § 167/168 BGB), ist sie sehr auf den Vorteil und die Machtfülle des Bevollmächtigten ausgerichtet. Nachdem die Erblasserin durch weitere Vollmacht vom 14.03.2019 ihrem Schwager eine Generalvollmacht ausgestellt hat und alle früheren Vollmachten für nichtig erklärt hat, weigerte der Antragsgegner sich, dem Schwager das Original des Testaments vom 15.02.2019 herauszugeben. Zuvor war es bereits im Zusammenhang mit der Entfernung der Küchenmöbel aus dem Haus der Erblasserin während eines Krankenhausaufenthalts der Erblasserin durch den Antragsgegner zu erheblichen Unstimmigkeiten zwischen beiden gekommen.

Diese Gesamtsituation belegt, dass die Erblasserin den Antragsgegner zwar im Februar 2019 zum Testamentsvollstrecker ernannt hat. Als es wenig später zu Meinungsverschiedenheiten kam, war der Antragsgegner jedoch nicht mehr bereit, auf den wahren Willen der Erblasserin einzugehen und dieser – über ihren Schwager – das Testament vom 15.02.2019 herauszugeben. Auch wenn die Erblasserin durch ein neues Testament das alte unschwer hätte ersetzen können, stand ihr jedenfalls das Recht am Besitz des eigenen Testaments zu. Der Antragsgegner hat dies vereitelt und sich insgesamt in eine Konfliktlage begeben, in welcher davon auszugehen ist, dass die Ausübung des Amtes des Testamentsvollstreckers durch ihn nicht mehr mit dem Willen der Erblasserin in Einklang gestanden hat.

Zwar reichen **Feindschaft** oder Spannungen zwischen Erben und Testamentsvollstrecker im Allgemeinen für eine Entlassung nicht aus, da bereits die Anordnung der Testamentsvollstreckung oft den Unmut der Erben hervorrufen wird (OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 123). Unter besonderen Umständen ist die Entlassung jedoch zu rechtfertigen, vor allem dann, wenn anzunehmen ist, dass sie dem Erblasser Anlass gegeben hätte, die Ernennung des Testamentsvollstrecker zu widerrufen, oder wenn die Verhältnisse die gebotene Zusammenarbeit zwischen Erben und Testamentsvollstrecker bei der Verwaltung des Nachlasses unmöglich machen und die Spannungen nicht ganz unwesentlich vom Testamentsvollstrecker veranlasst worden sind (Staudinger, a.a.o., Rdnr. 14).

Des Weiteren gilt, dass ein **Misstrauen** der Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker für sich allein einen wichtigen Grund bilden kann, wenn es nicht nur auf subjektiven Gefühlsmomenten, sondern auf Tatsachen beruht, und wenn der Testamentsvollstrecker,

wenn auch ohne Verschulden, zum dem Misstrauen Anlass gegeben hat (Staudinger, a.a.o. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen).

Dies ist hier der Fall: Die Antragstellerin hegt erhebliches Misstrauen dem Antragsgegner gegenüber. Die Gründe hierfür liegen in der bereits oben dargestellten persönlichen Ausgangslage des Antragsgegners (Insolvenz, Erkrankung), aber auch in dessen eigenem Verhalten der Erblasserin gegenüber vor deren Tod, das von eigenmächtigem und nicht dem Willen der Erblasserin angepassten Entscheidungen geprägt war. Die Einzelheiten hierzu wie z. B. das Entfernen der Küche aus dem Haus der Erblasserin sowie die Weigerung der Herausgabe des Testaments wurden von dem Antragsgegner nicht bestritten.

Auch dieses eigenmächtige, allein an eigenen Vorstellungen orientierte Verhalten des Antragsgegners in den Wochen vor dem Tod der Erblasserin stellt einen wichtigen Grund dar, diesen als Testamentsvollstrecker zu entlassen. Denn dieses Verhalten noch zu Lebzeiten der Erblasserin ist in erheblichem Umfang und zu Recht geeignet, Misstrauen gegen eine sachliche Tätigkeit des Antragsgegners als Testamentsvollstrecker zu begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbstständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann ab dem 01.01.2018 auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht allerdings nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Eckel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Kirchner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle